

NUTZUNGS- und TARIFORDNUNG

für die Sportplätze der Stadt Troisdorf

vom 12. März 2018

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) in seiner Sitzung am 27. Februar 2018 folgende Nutzungs- und Tarifordnung für die Sportplätze der Stadt Troisdorf beschlossen.

Teil 1

Nutzungsordnung

§ 1 **Zuständigkeit**

- (1) Die Sportplätze der Stadt Troisdorf mit ihren Sportjugendheimen und sonstigen Anlagen (nachfolgend Sportplätze genannt) verwaltet das Sportamt.
- (2) Im Rahmen dieser Zuständigkeit vergibt das Sportamt die Sportplätze nach dieser Nutzungs- und Tarifordnung für sportliche Übungszwecke und Veranstaltungen auf Antrag.

§ 2 **Überlassungszwecke**

- (1) Die Sportplätze werden bevorzugt den Troisdorfer Schulen und gemeinnützigen Sportvereinen (Vereinen) die dem Stadtsportverband Troisdorf angehören zur Ausübung des Sportes überlassen.
- (2) Über die Zulassung nichtsportlicher Nutzung von Sportplätzen entscheidet das Sportamt.

§ 3 **Sperre von Sportanlagen**

- (1) Sportplätze können gesperrt werden,
 - a) wenn sie überlastet sind,
 - b) wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist,
 - c) wenn sie durch Witterungseinflüsse unbespielbar werden.Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines anderen Sportplatzes besteht nicht.

- (2) Die Entscheidung über die Benutzbarkeit treffen die zuständigen technischen Ämter gemeinsam mit dem Sportamt, an Spieltagen im Aggerstadion der zuständige Mitarbeiter des eingesetzten Bereitschaftsdienstes und auf den übrigen Plätzen der Schiedsrichter.

§ 4

Dauerhafte vertragliche Überlassung der Sportplatzanlagen und der Sportjugendheime

- (1) Die Sportplätze und Sportjugendheime werden, mit Ausnahme des Aggerstadions und der in § 5 genannten Schulsportanlagen, federführenden Vereinen im Stadtgebiet überlassen. Mit jedem federführenden Verein wird ein langfristiger Nutzungsvertrag geschlossen, dessen Vorschriften neben denen dieser Nutzungsordnung gelten.
- (2) Federführende Vereine sind:
- a) für den Sportplatz Troisdorf-Bergheim, Am Krausacker der Sportverein "SV Bergheim 1937 e.V.",
 - b) für den Sportplatz Troisdorf-Müllekoven, Zur Siegaue, der Sportverein "SV Fortuna Müllekoven 1946 e.V.",
 - c) für den Sportplatz Troisdorf-Eschmar, Straße zur Mühle, der Sportverein "SG Eschmar 28/66 e.V.",
 - d) für den Sportplatz Troisdorf-Oberlar im Sportpark Oberlar, Wim-Nöbel-Straße, der Sportverein "TuS 07 Oberlar e.V.",
 - e) für die Sportplätze Troisdorf-Spich, Waldstadion, der Sportverein "1. FC Spich 1911 e.V.",
 - f) für den Sportplatz im Sportpark Oberlar (ehem. Schneewittchenweg), Wim-Nöbel-Straße, der Sportverein "Sportfreunde Troisdorf 05",
 - g) für den Sportplatz, Carl-Diem-Straße, die Sportvereine "SV Hellas Troisdorf e.V." und „Sportfreunde Troisdorf 05“,
 - h) für den Sportplatz Troisdorf, Carl-Diem-Straße, der Sportverein "HTC Schwarz-Weiß Troisdorf 1921 e.V.",
 - i) für die Sportplatzanlage Troisdorf-Kriegsdorf, Reichensteinstraße, der Sportverein "SV Rot-Weiß Kriegsdorf e.V.",
 - j) für den Sportplatz Troisdorf-Fr.-Wilh.-Hütte, Am Sportplatz, der Sportverein "SV Rot-Weiss Hütte e.V.",
 - k) für den Sportplatz Troisdorf-Altenrath, Flughafenstraße, der Sportverein "TuS Altenrath 1907/54 e.V.".
- (3) Die folgenden Eckpunkte werden Bestandteil des mit den Vereinen abzuschließenden Vertrages:
- a) Sportplatzanlagen
 - **Unterhaltung der Sportplatzanlage durch Vereine und der Stadt gemäß Anlage 1**
 - Flutlichtanlagen

Die Stadt bezuschusst die Verbrauchskosten der Flutlichtanlagen mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 70 %. Zur Reduzierung der Verbrauchs- und Wartungskosten sind die Flutlichtanlagen durch vereinsseitig abzuschließende Contractingverträge auf LED-Technik umzustellen. Der städtische Zuschuss dazu beträgt verbrauchsabhängig 80 % (bis 500 h), 70 % (500 bis 1.000 h) sowie 60 % (über 1.000 h).

b) Sportjugendheime

- **Betriebs- und Verbrauchskosten**

Die Vereine übernehmen alle mit dem Betrieb des Gebäudes verbundenen Kosten wie folgt:

- Strom-, Gas- und Wasserverbrauch
- Abwasser
- Reinigung
- Jährliche Wartung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte
- Wartung der Heizungsanlage
- Abfallentsorgung

Darauf zahlt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 70 %. Grundlage sind die Abrechnungen des Jahres 2017 abzgl. der für den Betrieb des Flutlichtes ermittelten Aufwendungen. Der Zuschuss wird bis zu einer Abweichung von 20 % nach oben oder unten festgeschrieben.

- **Bauunterhaltungskostenzuschuss/ Heimwartpauschale**

Die Stadt gewährt den Vereinen einen jährlichen pauschalierten Bauunterhaltungskostenzuschuss inkl. einer Heimwartpauschale für das jeweils zur Nutzung überlassene Sportjugendheim. Der Bauunterhaltungskostenzuschuss bemisst sich nach Kubikmetergröße und die Heimwartpauschale nach der Reinigungsfläche innerhalb des Sportjugendheims. Der Bauunterhaltungskostenzuschuss dient den Vereinen dazu, alle baulichen Unterhaltungsleistungen zu erbringen, die nicht das Gewerk „Dach- und Fach“ im nachfolgend definierten Sinne umfassen. Die Heimwartpauschale ist auch für die bauliche Unterhaltung einsetzbar. Grundlagen sind die jeweiligen Festsetzungen in den bestehenden Verträgen. Eine Anpassung nach unten oder oben erfolgt nach Veränderung des Baukostenindexwertes um 10 %.

- **Übernahme von Dach und Facharbeiten in und an den Sportjugendheimen**

Die Stadt als Eigentümerin der Gebäude ist zuständig für die Übernahme der Arbeiten an Dach und Fach zu der alle Verrichtungen zählen, die der Substanzerhaltung des Gebäudes, der Außenmauern, der tragenden Teile/Wände und des Fundaments gehören. Hierunter sind konkret die grundlegende Sanierung (Austausch bzw. Erneuerung) des Daches, der Fassade, der Fenster und der Heizungsanlage (Brennwertkessel, Verrohrung, Heizkörper) zu verstehen.

§ 5

Besondere Zuweisung von Sportplätzen

- (1) Die Schulsportanlagen Troisdorf-Sieglar, Edith-Stein-Straße (Kunstrasen- sowie Naturrasenplatz) und Troisdorf, Zum Altenforst, stehen für den Fußballbetrieb ausschließlich den jeweiligen Schulen zur Verfügung.

- (2) Die Belegung der Sportplätze im Aggerstadion regelt das Sportamt.
- (3) Für Veranstaltungen von besonderer öffentlicher Bedeutung kann die Stadt nach rechtzeitiger Ankündigung unbeschadet bestehender Zuweisungen von Sportplätzen im Hinblick auf ihre Eigentümereigenschaft eigene Nutzungsrechte geltend machen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen im Aggerstadion. Auf Verlangen der Stadt muss in diesen Fällen der jeweilige Sportplatz werbefrei zur Verfügung stehen.

§ 6 Sonstige Nutzung

- (1) Soweit die Nutzung von Sportplätzen nicht bereits gemäß §§ 4, 5 geregelt ist, bedarf die Nutzung der Sportplätze einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis (Nutzungsvertrag).
- (2) Die Nutzungserlaubnis ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich beim Sportamt zu beantragen.
- (3) Ist eine Nutzung der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Sportplätze durch Dritte beabsichtigt, so hat der federführende Verein das Einvernehmen der Stadt einzuholen. Die Modalitäten der Nutzungsüberlassung einschließlich des dafür zu entrichtenden Entgeltes werden in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

§ 7 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Mit der Nutzung des überlassenen Sportplatzes erkennt der Nutzer sämtliche Vorschriften dieser Nutzungsordnung sowie des Nutzungsvertrages als rechtsverbindlich an.
- (2) Die Erlaubnis berechtigt nur zur Nutzung des angegebenen Sportplatzes während der festgesetzten Zeiten und für den zugelassenen Zweck.

§ 8 Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder bei Feststellung mutwilliger Beschädigungen entzogen.
- (2) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist das Sportamt unverzüglich zu benachrichtigen. Einen der Stadt Troisdorf dadurch entstehenden finanziellen Schaden hat der Veranstalter zu tragen.

§ 9

Nutzungszeiten

- (1) Die Sportplätze werden den Schulen montags - freitags von 8.00 - 16.00 Uhr, den übrigen Nutzern montags - freitags ab 16.00 Uhr, samstags ab 10.00 Uhr sowie sonntags und feiertags ganztägig überlassen.
- (2) Während der Schulferien kann das Sportamt eine andere Regelung treffen.
- (3) Bei der Festlegung von Veranstaltungsterminen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten.

§ 10

Pflichten der Nutzer und Veranstalter

- (1) Dem federführenden Verein obliegt die Verantwortung für den überlassenen Sportplatz. Er ist verpflichtet, für die Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage sowie die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu sorgen. Der federführende Verein hat dem Sportamt hierzu einen Verantwortlichen zu benennen (Platzwart oder Heimwart o.ä.).
- (2) Bei Nutzung eines Sportplatzes durch andere gemäß § 6 trifft diese Pflicht und Verantwortung den Antragsteller.
- (3) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen sportlicher Art muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.
- (4) Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen – mit Ausnahme von sogenannten Minitrainingstoren - nur mobile Tore auf den städt. Sportplatzanlagen genutzt werden, die über das Sportamt beschafft wurden. Die Vereine werden mit 70 % an den Kosten der zu beschaffenden mobilen Tore beteiligt. Der Ersatz feststehender Tore erfolgt zu 100 % durch die Stadt. Der Ersatz von Netzen aller Tore (mobile sowie feststehende Tore) erfolgt zu 100 % durch die Vereine. Die Kostenverteilung bei Reparaturaufwendungen erfolgt entsprechend.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren auf Sportplätzen ist nicht gestattet. Das Rauchen in den stadteigenen Sportjugendheimen ist untersagt.
- (6) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 11

Sonstige Pflichten

- (1) Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen der Sportjugendheime muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.

- (3) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Bei mutwilligen Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

§ 12

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau des Sportplatzes (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Sportamtes.
- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (3) Beauftragten der Stadt ist zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben auf Verlangen Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede zur Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 13

Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Veranstaltungen auf Sportplätzen mit Warenverkauf und Getränkeausschank sind ausnahmslos nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des Sportamtes zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen ebenfalls erteilt werden.
- (2) Unter welchen Voraussetzungen Werbeanlagen innerhalb der Sportplätze angebracht werden dürfen, wird in den jeweiligen Nutzungsverträgen bestimmt.

§ 14

Platzordnungen, Platzwart, Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das Sportamt kann für einzelne Sportplätze gesonderte Platzordnungen erlassen.
- (2) Auf jedem Sportplatz übt der Platzwart des federführenden Vereins als Beauftragter des Sportamtes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird. Er sorgt für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung und der ggf. erlassenen Platzordnung nach Abs. 1.
- (3) Benutzer, Veranstalter oder Besucher der Sportplätze, die diesen Bestimmungen oder den Platzordnungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportplätzen stören, können vom Sportamt bzw. dessen Beauftragten zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Troisdorf haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern oder Besuchern mitgebrachte, abgestellte oder abgelegte Sachen.
- (2) Bei Schadensfällen ist dem Platzwart oder Sportamt unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen; bei verspäteter Meldung können etwaige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen werden.
- (3) Ansonsten ergibt sich die Haftung aus den zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt Troisdorf abzuschließenden Nutzungsverträgen.

Teil 2

Tarifordnung

§ 16 Gegenstand des Entgeltes

Für den durch Sanierung, Unterhaltung und Betrieb der Sportplätze, des Hockeyplatzes und des Aggerstadions entstehenden Aufwand erhebt die Stadt Troisdorf privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

§ 17 Sanierungsbeteiligung

Zur Finanzierungsbeteiligung der Nutzer an den zukünftigen Sanierungsaufwendungen der Sportaußenanlagen wird ein Entgelt in Höhe von 1,80 € je Trainingsstunde und Woche festgesetzt bei einer jährlichen Nutzungszeit für die Trainingseinheiten von 46 Wochen. Dieses Entgelt erhöht sich alle 2 Jahre zum 01.01. um 0,05 €, erstmalig zum 01.01.2021.

§ 18 Unterhaltungspauschale

Im Hinblick auf die gemäß Anlage 1 durch die Stadt vorzunehmenden laufenden Unterhaltungsaufwendungen bei der Pflege der Sportaußenanlagen wird ein jährliches Entgelt in Höhe von 480,00 € pro Sportaußenanlage erhoben. Dieses Entgelt erhöht sich alle 2 Jahre um 15,00 €, erstmalig zum 01.01.2021.

§ 19 Entgeltregelungen zum Aggerstadion

Im Hinblick auf die Besonderheit des Aggerstadions als gesamtstädtische Sportanlage mit vielfältigen Vereins- und Schulnutzungen auf mehreren Sportaußenanlagen einschließlich leichtathletischen Segmenten gelten hier die nachfolgenden Besonderheiten:

- (1) § 17 wird mit der Maßgabe angewandt, dass für die beiden Großspielfelder das Entgelt 1,80 €, für den Trainingsrasen und das Kleinspielfeld 0,90 € beträgt.
- (2) § 18 wird mit der Maßgabe angewandt, dass für die beiden Großspielfelder das Entgelt 480,00 €, für den Trainingsrasen und das Kleinspielfeld 240,00 € beträgt, jeweils entsprechend der anteiligen Nutzung der Vereine. Bei der Nutzung mehrerer Sportplätze durch einen Verein liegt die Obergrenze pro Verein bei 480,00 €.

- (3) Für die Nutzung/ Unterhaltung sämtlicher leichtathletischen Flächen ist anstelle der Entgelte zu Absatz 1 und Absatz 2 ein Entgelt in Höhe von 1.000,00 € jährlich zu entrichten. Dieses steigt alle 2 Jahre um 25,00 € an, erstmalig zum 01.01.2021.
- (4) An den Aufwendungen für das Flutlicht sind die das Aggerstadion nutzenden Vereine entsprechend ihrer jeweiligen Verbräuche mit 30 % zu beteiligen.
- (5) Die Vereine sind an den Verbrauchskosten des Sportjugendheimes entsprechend ihrer Kostenverursachung zu beteiligen. Die Umlagesumme beträgt 4.500,00 €. Sie ist alle 3 Jahre auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.
- (6) Das Aggerstadion kann zu Trainingszwecken sowie zur Durchführung eines Freundschaftsspiels Profi-Vereinen überlassen werden. Hierfür werden folgende Entgelte erhoben:
- a) Zu Trainingszwecken je Einheit: 250,00 Euro
 - b) Zur Durchführung von Freundschaftsspielen mindestens 500,00 Euro (das Sportamt kann auch ein höheres Entgelt erheben, wenn dies nach Lage des Einzelfalles angemessen ist).

§ 20

Überlassung der Werberechte auf den Sportplatzanlagen

Die Stadt erhebt gegenüber den Vereinen Entgelte für die Überlassung von Werberechten auf den Sportplatzanlagen. Diese bemessen sich wie folgt:

- a) Auf den städt. Sportplätzen (ohne Aggerstadion) pro Jahr pauschal
bis 50 lfd. Meter: 100,00 €
ab 50 lfd. Meter: 250,00 €
- b) Im Aggerstadion pro lfd. Meter und Jahr pauschal: 10,00 €

§ 21

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Tarifordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültige Nutzungsordnung für Sportplätze sowie die noch in Kraft befindlichen Vorschriften der Tarifordnung vom 14.11.2001 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nutzungs- und Tarifordnung für die Sportplätze der Stadt Troisdorf vom 12. März 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Tarifordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nutzungs- und Tarifordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 12. März 2018
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister